

Erziehungsanstalten, wie des deutschen Kollegs in Rom, der Seminarien in der Kirchenprovinz von Bordeaux, des Seminares in Brixen, von Saint Sulpice, des Kollegs von Maynooth in Irland, des Georgianums in München. Wer das Buch liest, wird sich überzeugen, daß die Heranbildung des Klerus zu allen Zeiten unter der Leitung der Bischöfe stand und der Kontakt zwischen dem Hirten der Diözese und seinen heranwachsenden Klerikern besonders in den ersten Jahrhunderten ein sehr enger und beständiger war; ferner daß an erster Stelle wenigstens in der Theorie immer die sittliche Ausbildung der Kandidaten des Priestertums angestrebt wurde. Die Uebersetzung der im zweiten Teile angeführten kirchlichen Schriftsteller ist sehr gelungen. Das Buch ist eine sehr nützliche Lesung sowohl für die obersten kirchlichen Stellen, welche das Erziehungs- und Unterrichtswesen der jungen Geistlichen zu überwachen haben, als auch für die Direktoren und sonstigen Vorstände von geistlichen Bildungsanstalten.

Mainz-Wien.

Max Huber S. J.

- 11) **Die Ketertaufangelegenheit** in der altchristlichen Kirche nach Cyprian. Mit besonderer Berücksichtigung der Konzilien von Arles und Nicäa. Von Dr. Johann Ernst. Gr. 8°. (VIII und 94 Seiten) Mainz. 1901. Von Franz Kirchheim. M. 3.— = K 3.60.

Obige Schrift ist eine Fortführung und Ergänzung der zahlreichen Untersuchungen, welche der Verfasser seit dem Jahre 1893 über die Ketertauffrage in der altchristlichen Kirche in mehreren Zeitschriften veröffentlicht hat.

Nachdem im ersten Abschnitte (S. 1—10) die Stellung der altchristlichen Kirche zur Schismatiker-taufe kurz zur Erörterung gekommen, untersucht der Verfasser im zweiten Abschnitte (S. 11—86) die Stellung der altchristlichen Kirche zur eigentlichen Häretiker-taufe. Als Resultat seiner scharfsinnigen Untersuchungen bezeichnet er (S. 77): In der morgenländischen Kirche stand das Prinzip fest: „Diejenige Taufe, welche ohne den wirklichen Glauben an die Trinität von Häretikern erteilt worden, ist zum mindesten zweifelhaft bezüglich der Gültigkeit; die also Getauften müssen wieder getauft werden. Zweifel und Meinungsverschiedenheiten erhoben sich nur hinsichtlich der praktischen Anwendung dieses Prinzips auf die verschiedenen Sekten, sowie bezüglich der weiteren oder engeren Fassung des Prinzips.“ Ferner (S. 73): „Die Regel, daß die angeführten Häretiker, welche im Trinitätsglauben irrten, bei der Aufnahme in die Kirche getauft werden mußten, fand sogar im Abendlande vielfach Anerkennung.“ Und nicht bloß die erste Synode von Arles, sondern auch das erste allgemeine Konzil von Nicäa hat im 19. Kanon der damals in der Kirche viel vertretenen Anschauung, daß der Trinitätsglaube, nicht bloß die Anwendung der Trinitätsformel, ein wesentliches Erfordernis zur Gültigkeit des Taufsakramentes sei, Rechnung getragen (S. 58). In einem Schlußparagraphen (S. 86—94) bietet der Verfasser sodann eine dogmatische Würdigung der gewonnenen Ergebnisse.

Wir machen in gleicher Weise den Dogmatiker wie den Kirchenhistoriker auf die wichtige Arbeit aufmerksam.

Bamberg.

Dr. Max Heimbucher, f. o. Lycealprofessor.